

RS UVS Kärnten 1996/11/12 KUVS- 1306-1307/1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1996

Rechtssatz

Beschimpft der Beschuldigte in einem Festzelt, also in der Öffentlichkeit, seine von ihm getrennt lebende Gattin lautstark mit den Ausdrücken "Hure", "Sauwabm", "Drecksau", "Zaucke" und "Mörderin", so hat er durch dieses besonders rücksichtslose Verhalten die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at